

# **Aufhebungsvertrag**

zu

**I. Vertrag zur Beauftragung, Durchführung und Rechnungslegung über die Errichtung und Betreibung eines Testzentrums für die Durchführung von Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) am Hamburger Hauptbahnhof (im Folgenden: Corona—Testzentrum Hbf Vereinbarung)**

sowie

**II. Vertrag zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)**

zwischen

**der Freien- und Hansestadt Hamburg,**

vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg),**

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

## § 1 Beendigung der Verträge

- (1) Die Vertragspartner sind durch die vorgenannten Verträge, insbesondere durch die nachfolgend wiedergegebenen gleichlautenden Klauseln nach § 6 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 3 der Verträge verbunden:

„Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich an die geänderten Regelungen bzw. Bedingungen anzupassen bzw. zu beenden.“

- (2) Aufgrund der mit Wirkung ab dem 15.10.2020 erfolgten Regelungen in der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom: 14. Oktober 2020 (BAnz AT 14.10.2020 V1) haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Abrechnung der Testungen nach dem RVO-Vertrag als auch die Finanzierungsregelungen für das von der KV betriebene Testzentrum so maßgeblich verändert, dass die Vertragspartner darin einig sind, die Verträge nicht über den 14.10.2020 fortzuführen und zu beenden.

## § 2 Abwicklungsregelungen

Die Sozialbehörde erklärt sich bereit, bis einschließlich 14.10.2020 das von der KV betriebene Testzentrum nach dem vorgenannten Vertrag als Leistungserbringer im Sinne des Vertrages zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus (RVO-Vertrag) zu behandeln.

Darüber hinaus erklärt sich die Sozialbehörde bereit, alle von Ihr bis einschließlich 14.10.2020 veranlassten Fälle von Testungen finanzwirksam zu den Bedingungen des vorgenannten Vertrages gegen sich gelten zu lassen.

Hamburg, den 15.10.2020

-----  
**Freie- und Hansestadt Hamburg**

-----  
**KV Hamburg**

Walter Plassmann

Vorsitzender des Vorstandes